

Infos zu kumulativen Arbeiten

Eine kumulative Arbeit muss aus mindestens zwei veröffentlichten oder zum Abdruck angenommenen Einzelarbeiten bestehen. Die möglichen weiteren Einzelarbeiten können in Revision, Einreichung oder Vorbereitung sein. Die im Rahmen der kumulativen Arbeit eingereichte Version dieser Einzelarbeiten ist im weiteren Verlauf des Promotionsverfahrens nicht änderbar/ aktualisierbar.

Es werden nur Arbeiten aus Zeitschriften mit einem Peer Review System berücksichtigt.

Die Doktorandin oder der Doktorand muss in diesen Arbeiten eine herausgehobene Position unter den Autoren einnehmen, d.h. entweder Erstautor/in oder Korrespondenzautor/in des Artikels sein. Im Falle der Ko-Autorschaft muss ein substantieller Beitrag bestehen, der von der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit zu bestätigen ist. Die Bestätigung über die Annahme der Manuskripte ist bei der Einreichung vorzulegen.

Eine Liste mit den Titeln der Einzelarbeiten, eine Einleitung und einem verbindenden Text, der die in die kumulative Arbeit eingefügten Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert, müssen Bestandteil der kumulativen Arbeit sein.

Die Eigenleistung muss kenntlich gemacht werden. Sollte eine kumulative Arbeit englischsprachige und deutschsprachige Artikel umfassen entscheidet der Promotionsausschuss, ob vom Erfordernis der Abfassung in durchgängig deutscher oder durchgängig englischer Sprache abgesehen werden kann.

Bei einer kumulativen Arbeit handelt es sich um eine Prüfungsleistung handelt, die im Promotionsbüro eingereichten Version muss später auch in dieser Version bei der Hochschulschriftenstelle publiziert werden.

DOI-Links dürfen nur angegeben werden, wenn Sie bereits zum Zeitpunkt der Einreichung existiert haben. Ein Verweis auf nachträglich geänderte Versionen ist nicht möglich.

Bitte beachten Sie, dass die Dissertation nach der Disputation veröffentlicht und bei der Hochschulschriftenstelle der Universitätsbibliothek abgeliefert werden muss, da dies die Voraussetzung für den Urkundenerhalt und somit die Gradführung ist.

Bereits veröffentlichte Einzelarbeiten (Publikationen) müssen nicht mehr publiziert werden. Allerdings müssen sie in den in der Universitätsbibliothek abzuliefernden Belegexemplaren - mit Angaben zum ursprünglichen Erscheinungsort - enthalten sein. Bei elektronischen Veröffentlichungen sind diese Einzelarbeiten ebenfalls mit abzuliefern. Wenn kein einfaches Nutzungsrecht für eine Zweitveröffentlichung auf dem Dokumentenserver vorliegt, bleiben sie für die Öffentlichkeit unzugänglich bzw. werden nach Maßgabe §38 Urheberrechtsgesetz mit einem Embargo von 12 Monaten versehen.

Bitte bedenken Sie, dass eingereichte jedoch noch nicht angenommene Arbeiten oftmals auf Verlagswunsch überarbeitet werden müssen und diese somit letztendlich stark von der Prüfungsfassung abweichen. Im Rahmen der durch die Promotionsordnung vorgeschriebenen Veröffentlichungspflicht muss jedoch die Prüfungsleistung, also die bei der FU eingereichte Version veröffentlicht werden. Klären Sie daher im Vorfeld, ob Ihr Vertrag mit dem Verlag eine anderweitige bzw. von der Endversion abweichende Publikation ermöglicht, da in diesem Fall nicht mehr auf die dann erfolgte Publikation verwiesen werden kann.

Wir empfehlen allen Promovenden, sich bei der Veröffentlichung von Einzelarbeiten durch kommerzielle Verlage ein einfaches Nutzungsrecht zur Veröffentlichung auf dem universitären Dokumentenserver vorzubehalten. Das kann z.B. durch Aufnahme folgender Klausel in den Autorenvertrag geschehen:

"Die Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin hat das Recht, den Artikel mit dem Zeitpunkt seines Erscheinens (alternativ 3 oder 6 Monate nach Erscheinen des Artikels) der Öffentlichkeit über den Dokumentenserver oder sonstiger Form frei zugänglich zu machen."

Die meisten großen Wissenschaftsverlage gewähren mittlerweile ein solches Recht auf Zweitveröffentlichung auf einem Dokumentenserver; siehe dazu auch die SHERPA/RoMEO-Liste <<http://www.sherpa.ac.uk/romeo/>>.